Thesenpapier	Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse
Autor	**Adi Busch**
Erstellt	**Januar 2021**

Die aktuelle Geschäftsordnung der Gemeinde Schenklengsfeld stammt aus dem Jahr 1993.

24.Juni 1993 unterzeichnet vom damaligen Vorsitzenden der Gemeindevertretung Herrn Jürgen Jackel.

In den letzten 27 Jahren hat sich die Welt grundlegend verändert.

Internet, Telekommunikation, moderne Kommunikationsmittel wie Beamer, Web-Portale, Informationssysteme usw. ermöglichen heutzutage eine ganz andere, viel professionellere, Art der Gremien-Arbeit.

Höchste Zeit also, dass die Geschäftsordnung modernisiert wird.

Im Wesentlichen geht es darum, die GO in mehreren Schritten ins Jahr 2021 zu katapultieren.

Schritt 1:

Die politisch-organisatorische Struktur in Gemeinde und Kreis muss als allgemein anerkanntes Organigramm festgelegt werden. Jede/r muss wissen, wie sich die einzelnen Organe gegenseitig in ihrer Arbeit beeinflussen, ergänzen oder behindern.

Wie so etwas aussehen könnte hatte ich mal in einer allerersten, mittlerweile VERALTETEN Version am14.8.2020 zusammengestellt.

Graphik 1: Beispiel für ein Organigramm, in dem verschiedene, unterschiedlichste Strömungen im zwischenmenschlichen und politischen Zusammenleben abgebildet sind.

Das vorliegende Organigramm stammt vom 14.8.2020.

Es ist mittlerweile VERALTET, da neue Organisationen (z.B. „Zukunft-MITEINANDER“ bzw. „Die Partei“) entstanden sind und unbedingt in einem solchen Organigramm berücksichtigt werden müssen.

Hier steht das Organigramm lediglich, um einen Eindruck zu vermitteln, wie so etwas aussehen könnte.

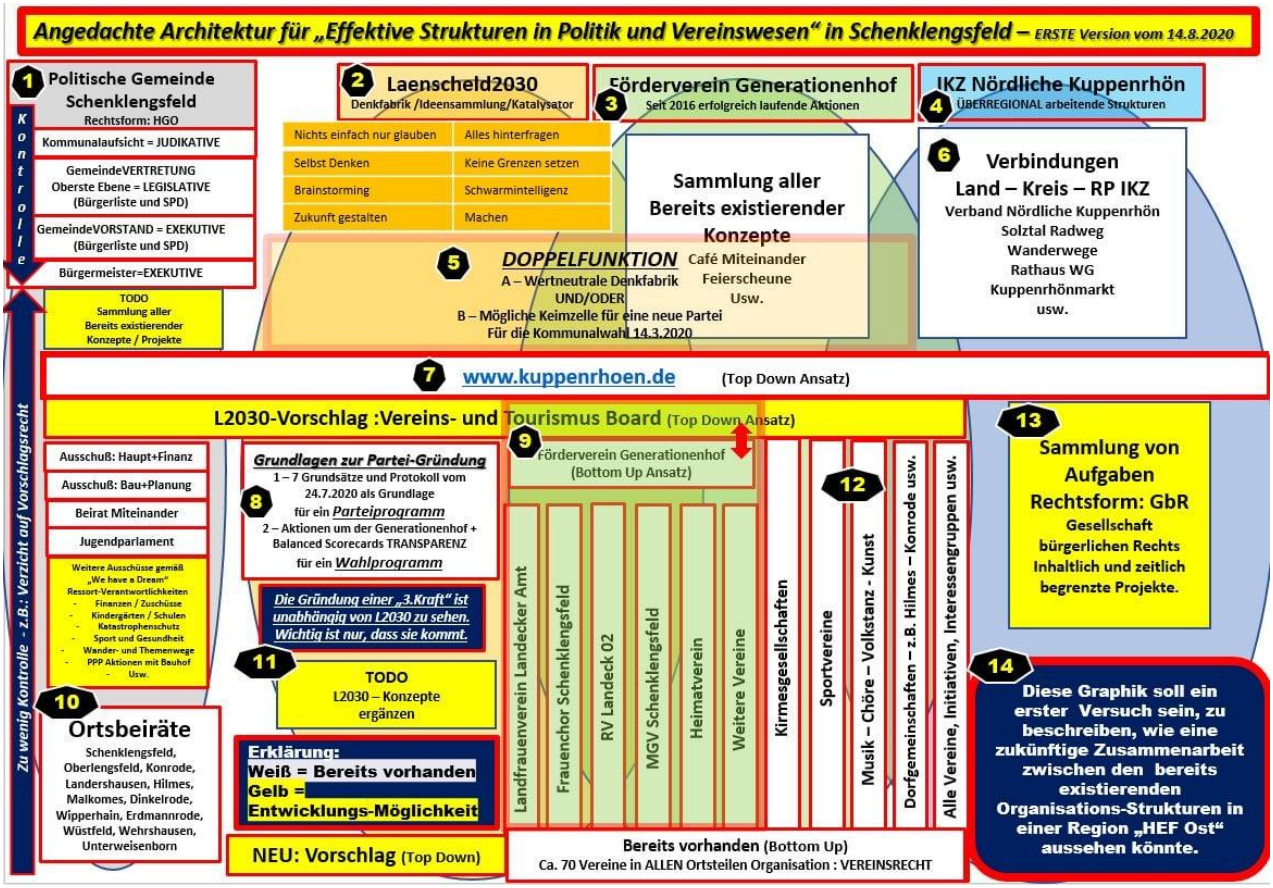

In dem Organigramm werden Interessengruppen, Vereine, Organisationen, Gemeinden, Gemeinde-Verbünde (IKZ) und mehr und, vor allem, ihre Möglichkeiten der Zusammenarbeit aufgelistet.

Sieht auf den ersten Blick sehr kompliziert aus. Ist es aber nicht. „Komplex“, nicht einfach, JA, aber nicht „kompliziert und unübersichtlich“ NEIN.

Egal, ob man es nun aufmalt oder nicht, die Komplexität ist vorhanden und beeinflusst die Tagespolitik.

Da kann es nicht schaden, wenn man so etwas, wie eine „Landkarte“ hat, die für eine Übersicht sorgt.

Webb

Graphik 2: Vorlage: Einladung zu einer professionellen Gemeindevertretersitzung

Die Beispiele stammen aus 69207 Sandhausen und sollen lediglich als Diskussionsgrundlage für Änderungen an der GO dienen.

Die Scans wurden 2019 gezogen und in FB „Laenscheld2030“ veröffentlicht.

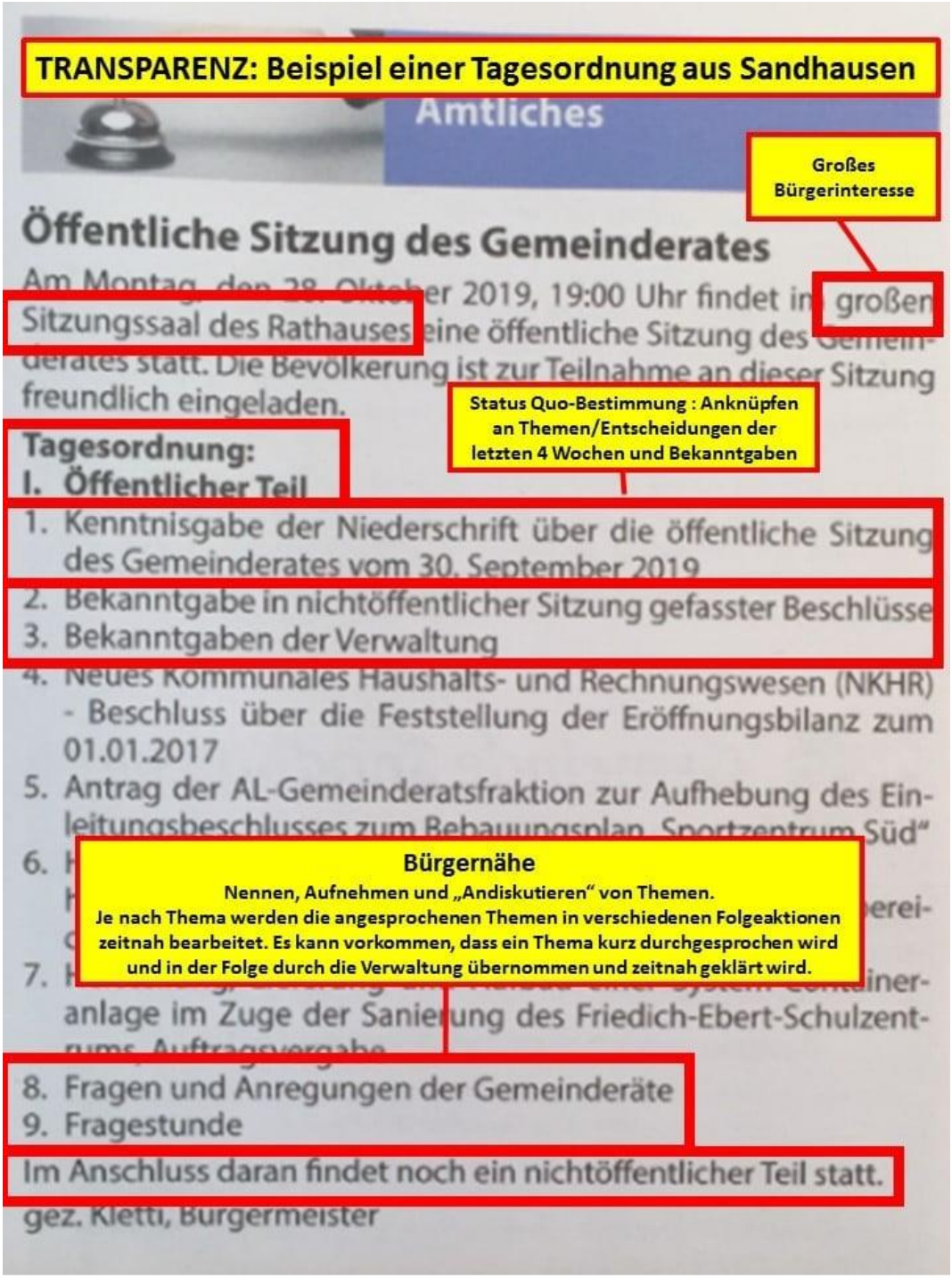

Graphik 3: Vorlage: Einladung zu einer professionellen Ausschuss-Sitzung

Die Beispiele stammen aus 69207 Sandhausen und sollen lediglich als Diskussionsgrundlage für Änderungen an der GO dienen.

Die Scans wurden 2019 gezogen und in FB „Laenscheld2030“ veröffentlicht.

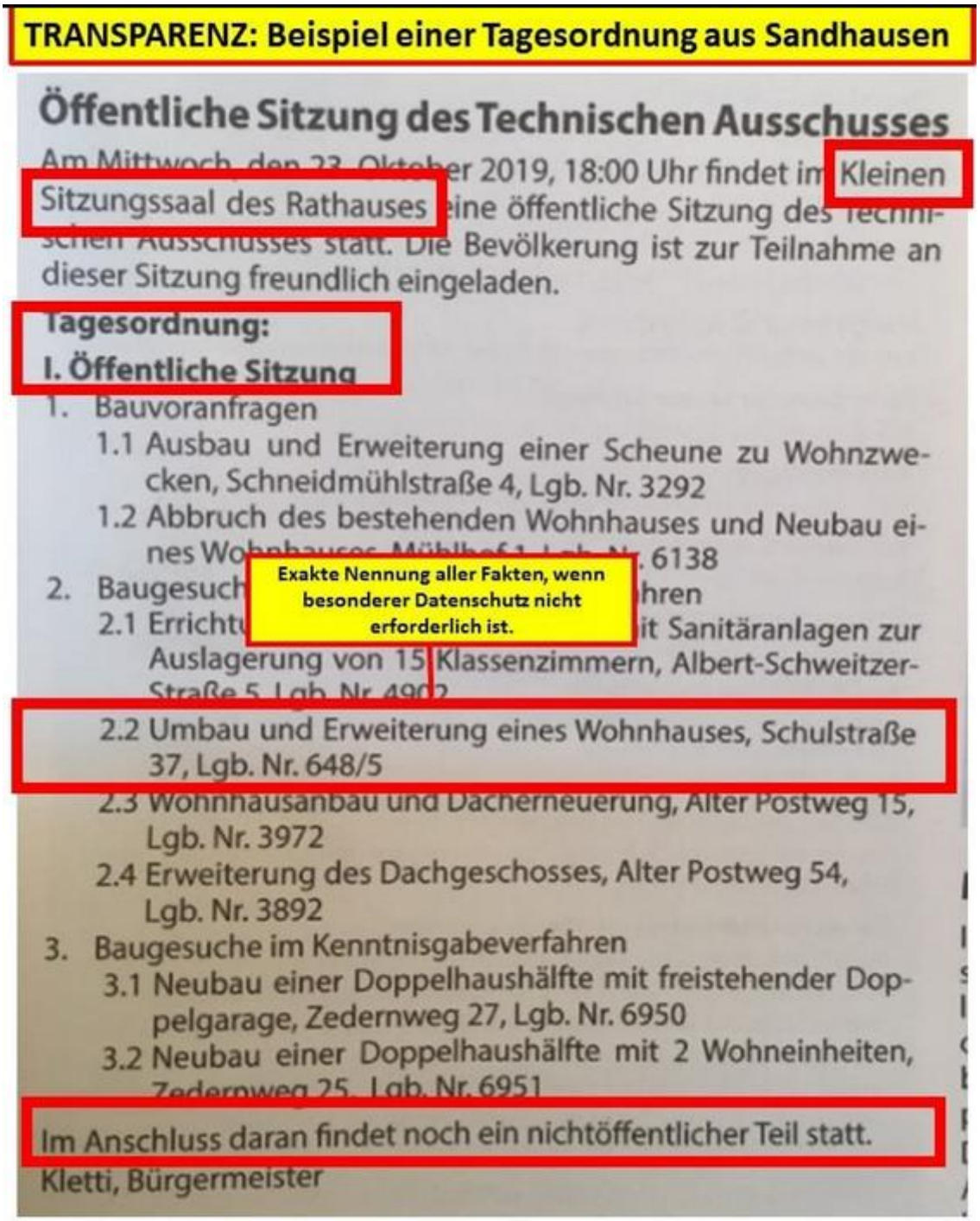

Graphik 4: Zusammenfassung der in Sandhausen verwendeten Regeln

TRANSPARENZ: Fazit der Vorgehensweise in Sandhausen

1 – Sitzungen der Gemeindevertretung haben immer einen so großen öffentlichen Zulauf, dass der Große Gemeindesaal (vergleichbar dem Bürgerhaus) genutzt wird.
Die Bevölkerung nimmt aktiv an der Politik teil. **(öffentliches Interesse)**

2 – Die Sitzungen haben immer einen öffentlichen und einen NICHT-öffentlichen Teil **(Transparenz und Datenschutz)**

3 – Im ÖFFENTLICHEN Teil werden immer bekannt gegeben:
a - Ergebnisse der letzten öffentlichen Sitzungen **(Transparenz und Kontinuität)**
b – Ergebnisse der letzten nicht-öffentlichen Sitzungen **(Transparenz)**
c – Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung **(Transparenz)**

4 – Im ÖFFENTLICHEN Teil haben sowohl Gemeindevertreter/innen, als auch Bürger in einer Fragestunde Gelegenheit, beliebige Themen zu formulieren und/oder nachzufragen. **(Bürgernähe)**

5 – Im immer durchgeführten nicht-öffentlichen Teil werden Datenschutz-sensible Themen besprochen. **(Datenschutz)**
Das Ergebnis wird 1 Monat später öffentlich bekannt gegeben. **(Transparenz)**
Auch werden Entscheidungen der Verwaltung, als Folge von Bürgerfragen, öffentlich bekannt gegeben. **(Transparenz)**

6 – Durch die Vielfalt der Parteien gibt es keine Blockbildung, sondern unterschiedlichste Themen werden von den 4 Parteien, je nach Parteien-Schwerpunkt, auf die Tagesordnung gesetzt. Ignorieren von Bürgeranfragen durch Verwaltung UND Parteien ist nicht möglich.
(Vielfalt der Themen, unterschiedliche politische Zielsetzungen, 4 mal Bürgernähe)

7 – Und Last-not-Least: Sandhausen hat seit über 30 Jahren eine klare Vorstellung davon, in welche Richtung sich die Gemeinde entwickeln soll.
Kleinere Korrekturen werden immer vorgenommen, aber die Hauptrichtung ist stabil.
(Stabiles gemeinsames Leitziel, an dem sich Einzelentscheidungen orientieren können)

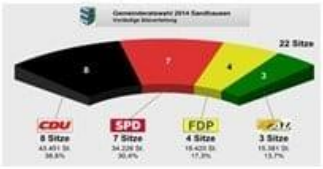

P.S.: Dass alle Tagesordnungspunkte auf Powerpoint vorbereitet und über einen Beamer präsentiert werden, ist seit Jahrzehnten eine Selbstverständlichkeit.
Am Ende eines TOP wird das Ergebnis gemeinsam ausformuliert und mit Zustimmung aller in einem Word bzw. Excel Protokoll eingetragen und einstimmig frei gegeben.
Am Ende der Sitzung ist das Protokoll erstellt und kann zeitnah veröffentlicht werden.
FAZIT: Sandhausen arbeitet absolut transparent und effektiv.
Intransparenzen und Unregelmäßigkeiten jeglicher Art fallen sofort auf.
Zeitraubende „Reibungsverluste" durch Mangel- und Fehl-Informationen entfallen.
Kleine Ursache mit großer Wirkung.
Das System ließe sich mit einem einzigen GV-Beschluss auch in Schenklengsfeld einführen.
(Es sei denn, man will es nicht oder hat einen besseren Vorschlag zur Verbesserung der Transparenz.)

Graphik 5: Beispiel für eine „Projekt-Kontroll-Liste“ für regelmäßige, unaufgeforderte Berichte des Bürgermeisters an die nach HGO zur Überwachung verpflichtete Gemeindevertretung.

	A	B	C	D	E
1	**Welche Gerüchte köcheln noch in der Gerüchteküche**			Stand	09.08.2020
2	**Nr**	**Thema - Gerücht - Prozess**	**Seit ca.**	**Next Step**	**gepl. Ende**
3	1	Reaktivierung der Kreisbahnstrecke	Jan 20		
4	2	Kauf Bahnstrecke 20.000,-	Mai 20		
5	3	Eisenbahnverein	Mai 20		
6	4	Gewerbegebiet mit BAB-Anschluss Vorstand 20.4.2020	Jul 20		
7	5	„IKZ-Gewerbegebiet der Ostkommunen"	Mai 20		
8	6	Interessenbekundungsverfahren	Jan 20		
9	7	Lindenplatzgestaltung Vorstand 26.5.2020	Sep 18		
10	8	Lindenpumpe	Sep 18		
11	9	Generationenhof Pachtvertrag	Jul 18		
12	10	Evolutionsweg	Jul 18		
13	11	Liebesschlösser u.s.w.	Jul 18		
14	12	Anzeige BM Gensler wg Untreue u.s.w.	Jul 18		
15	13	Anzeige Wüstfeld wg. Hofpflasterung	Jul 18		
16	14	Funkloch Malkomes+Schenksolz+Erdmannrode beseitigen (Letzter Antrag von Klaus Schneider, SPD)	Aug 20		
17	15	IT Untrerstützung der Gremien (Vorstand+GV+Ausschüsse)	Jul 20		
18	16	Gewerbegebiet Aue 2 vergessene Grundstücke 574 m²Eigentümer?	Jul 20		
19	17	Kindertagesstätte "Pusteblume"	Jul 20		
20	18	Status Fusionsgespräche. Sind Erste Gespräche erfolgt?	Mai 20		
21	19	Interssenbekundungsverfahren Abschlussbericht HSGB			
22	20	Radwegeverbindung, Aufträge erledigt?	Mai 20		
23	21	Wasserleitung Unterweisenborn, Lösung vorhanden?	Mai 20		
24	22	Wiederherstellung der als Umleitungen während der Baumaßnahmen genutzten gemeindlichen Wege	Mai 20		
25	23	Aufhebung des Interessenbekundungsverfahren	Mai 20		
26	24	Beschaffung Multifunktionsfahrzeug	Mai 20		
27	25	Abwasserentsorgung Wippershain nach Hauneck Vorstandsprotokoll vom 17.4.2020	Mai 20		
28	26	Betreibervertrag zur Abwasserbetreuung	Mai 20		
29	27	Entschuldungskonzept	Mai 20		
30	28	Wie werden Protokolle des Vorstandes für die Öffentlichkeit kommuniziert?	Mai 20		
31	29	Feuerwehrgerätehaus	Mai 20		
32	30	Feuerwehrgerätehaus + Rathaus	Mai 20		
33	31	Förderleistungen Kanalsanierung	Mai 20		
34	32	Abwasserentsorgung der Kläranlage Malkomes	Mai 20		
35	33	Neustrukturierung Rathaus- und Bauhoforganisationsstruktur	Mai 20		
36	34	Planung und Betreuung von Baumaßnahmen Warum nicht Bauabteilung	Mai 20		
37	35	Raiffeisenstrasse Baubeginn 1.8.2020	Mai 20		
38	36	Bestehendes Gewerbegebiet Verkleinerung	Mai 20		
39	37	Teilungsbeschlüsse zur Gewerbesteuer in der Gemarkung Wippershain Zahlen sei Ja oder Nein?	Mai 20		
40	38	Solarpark Zahlen sie Ja oder nein?	Mai 20		
41	39	Windenergie Dividente Windparks zahlen sie Ja oder nein?	Mai 20		
42	40	Verfehlungen Kanalsanierungen und Außengebietsentwässerungen	Mai 20		

Graphik 6: Professionelle Arbeitsweise nach Regeln des strategischen Daten- Informations- und Wissensmanagements.

Kurz gesagt: Es geht darum, dass die Geschäftsordnung dafür sorgen muss, dass fundiertes Wissen aufgebaut wird, basierend darauf eine verantwortungsbewusste Diskussion zu einem Beschluss führt und dieser Beschluss auch zeitnah und professionell ausgeführt wird. Maßnahmen, die im „ 4-Wochen-Rhythmus“ (maximal) den Vollzug der Aufgaben kontrollieren, müssen zum Standard werden.

Anmerkung: Es kann und darf nicht sein, dass manche Themen z.T. über 1 Jahr einfach NICHT auf die Tagesordnung gesetzt werden. Und wenn sie dann einmal auf die Tagesordnung kommen, wird als „Sachstand“ etwas angegeben, das nicht der Beschlusslage der GV entspricht. Wenn man dann Abgeordnete, also gewählte Vertreter*innen nach dem Sachstand fragt, bekommt man als Antwort „Weiß ich auch nicht“ oder „Ja uns sagt man doch auch nichts.“

Das heißt im Klartext, dass von der HGO beauftragte Volksvertreter*innen zugeben, dass sie ihren gesetzlich vorgeschriebenen KONTROLL-AUFTRAG gar nicht erfüllen können.

Ohne eine wissenschaftlich fundierte Änderung der Geschäftsordnung kann und wird sich in Schenklengsfeld nichts ändern.

Damit steht die „Änderung und Erweiterung der Geschäftsordnung (GO)“ auf „Platz 1“ der ab März anzugehenden Aufgaben der neu gewählten Gemeindevertretung.

Ab nun folgt die offizielle Version der GO und Anmerkungen, was diskutiert und geändert werden sollte.

Graphik 7: $1-4 der Geschäftsordnung

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Schenklengsfeld

---

Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 26a, 36a, 60, 62 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1992, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), erlässt die Gemeindevertretung Schenklengsfeld mit Beschluss vom 24. Juni 1993 folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung (Mitglieder) sind verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.
(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung (vorsitzendes Mitglied, Leitung) an.
(3) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Leitung vor Beginn, spätestens vor Verlassen der Sitzung an.

§ 2 Anzeigepflicht

Die Mitglieder erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Gemeindevertretung - in den folgenden Jahren bis zum Ablauf des Monates Februar - dem vorsitzenden Mitglied zu. Dieses leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Finanzausschuss. Die Zusammenstellung wird danach zu den Akten der Gemeindevertretung genommen.

§ Treupflicht

(1) Mitglieder dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4 Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten

(1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Gemeindevertretung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im Übrigen können sich Mitglieder der Gemeindevertretung zu einer Fraktion zusammenschließen.

Anmerkung: Stand 15.1.2021 kein Änderungsbedarf

(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der Gemeindevertretung als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
(3) Das vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie seiner Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

II. Geschäftsführung der Gemeindevertretung

1. Einberufen der Sitzungen

§ 5 Einberufen der Sitzungen

(1) Das vorsitzende Mitglied beruft die Mitglieder zu den Sitzungen der Gemeindevertretung. Es setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem es sich hierüber mit dem Gemeindevorstand in das Benehmen gesetzt hat und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte. Die Fraktionsvorsitzenden sollen nach der Festlegung des Sitzungstermins umgehend informiert werden. Anregungen der Fraktionen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
(2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben.
(3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. Einladungen zu Gemeindevertretersitzungen sollen mindestens sieben Tage vorher erfolgen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Das vorsitzende Mitglied muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

2. Ablauf der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 6 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Ist es verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen, welche die Gemeindevertretung beschließt.
(2) Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

Anmerkung: Stand 15.1.2021 Bei der Einlade Prozedur müssen nähere Angaben gemacht werden. Z.B. über E-Mail, Definition der Dokumentation zu einzelnen Themen (Goldfischglas), Dokumente abrufbar über ein „Rats-Informations-System) (RIS), das seit Juni 2020 installiert worden sein sollte. u.v.m.

Verteilte Informations-Verteilung:

A – Einladung mit Tagesordnung

B – Permanente Dokumentation der TOPS über ein Rats-Informations-System bzw. über BISS2030

Hier herrscht sehr viel Diskussionsbedarf

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
(2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung erfasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Leitung stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis die Leitung die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 9 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

(1) Muss ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder -entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Leitung unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
(2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Gemeindevertretung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Sitzungsordnung

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung der Leitung.

§ 11 Teilnahme des Gemeindevorstandes

(1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

Die Öffentlichkeitsarbeit muss eindeutig definiert werden:

1 – Zeitnahe Information durch z.B. „RUNTIME-Protokolle“ und sofortige Veröffentlichung im „Schenklengsfeld-Portal“

2 – Siehe auch „Protokoll-Portal“, „Faktencheck-Portal“ und weiteres auf BISS2030.de

Alle TOPS sollten durch PPT/DOC/XLS-Dokumente vorbereitet werden und alle Vorbereitungsdokumente müssen Bestandteil des offiziellen Dokuments werden.

Zur Beschlussfähigkeit sollten folgende Möglichkeiten legitimiert werden:

1 – Abstimmung per E-Mail zu einem TOP als „eidesstattliche Erklärung bis 12:00 Uhr des Folgetages.

2 – Telefonkonferenz

3 – Videokonferenz

(2) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, der Gemeindevertretung auf Anfordern Auskünfte zu Beratungsgegenständen zu erteilen.
(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten und im Einzelfall zulassen, dass ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes für diesen spricht.

b) Beratung und Entscheidung

§ 12 Änderung und Erweitern der Tagesordnung

(1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,

1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

(2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf die Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung sind ausgeschlossen.

§ 13 Anträge

(1) Jedes Mitglied, jede Fraktion und der Gemeindevorstand können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
(2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Gemeindevertretung zuständig ist.
(3) Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
(4) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterzeichnet bei dem vorsitzenden Mitglied bzw. der Gemeindeverwaltung in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift ihres vorsitzenden Mitgliedes oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem vorsitzenden Mitglied und dem Sitzungstag müssen mindestens 1[illegible]ge liegen. Das vorsitzende Mitglied leitet unverzüglich eine Ausfertigung dem Gemeindevorstand und mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied zu.
(5) Das vorsitzende Mitglied nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung. Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist es gleichzeitig Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn

1. Sie nicht zur Entscheidung durch die Gemeindevertretung reif sind,
2. Die Antragstellerin oder der Antragsteller das ausdrücklich verlangt oder
3. Zu deren Ausführung Mittel im Haushaltsplan nicht bereitstehen.

Anträge nach Nr. 3 sind an den Finanzausschuss zu verweisen.

Der

Der Gemeindevorstand MUSS IMMER als TOP2 (nach Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit unaufgefordert einen Bericht über die Tagesordnungen und Beschlüsse der letzten Sitzungen geben.

Anträge müssen immer eine 360°Betrachtung eines Themas (Goldfischglas) enthalten.

(6) Verspätete Anträge nimmt das vorsitzende Mitglied auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
(7) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet das vorsitzende Mitglied diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein.
(8) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sind der Leitung schriftlich vorzulegen.

§ 14 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

(1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt es ab, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

§ 15 Änderungsantrag, Antragskonkurrenz

(1) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrags um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
(2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt die Leitung nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
(3) Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Haupt- oder Änderungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Einganges abgestimmt.

§ 16 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.
(2) Jedes Mitglied kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Das Mitglied kann unmittelbar nach deren Schluss seinen Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die Leitung nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

Ortsbeiräte sind IMMER über das „Rats-Informations-System“ über Angelegenheiten in ihrem Ortsteil zu informieren.

Aussagen, die nicht sofort überprüft werden können, müssen bis spätestens 48 Stunden nach der Sitzung per Faktencheck überprüft worden sein. Die Faktenchecks sind zu veröffentlichen.

§ 18 Beratung

(1) Die Leitung ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
(2) Zur Begründung des Antrages erhält erst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Dann berichtet der Ausschuss und danach schließt sich die Debatte an.
(3) Die Leitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die Leitung die Redefolge. Jedes Mitglied kann seinen Platz in der Redeliste einem anderen abtreten.
(4) Das vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt es sich an der Beratung, so überträgt es die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.
(5) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 19 Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte

(1) Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Mitglied zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, es hatte nur für einen Ausschuss berichtet.
(2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt die Leitung die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 2 und 3.

§ 20 Abstimmung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
(2) Die Mitglieder stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach §§ 40 Abs. 1 und 55 Abs. 3 HGO unzulässig.
(3) Nach Schluss der Beratung stellt die Leitung die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie fragen, wer den Antrag ablehnt.
(4) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift.
(5) Die Leitung stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sich die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 21 Wahlen

(1) Für Wahlen durch die Gemeindevertretung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
(2) Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied. Es kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die

Bei der Abstimmung sollte der Tatsache, dass manche Abgeordnete beruflich oder privat verhindert sind, Rechnung getragen werden.

Vorschlag: Nicht anwesende, entschuldigte Abgeordnete dürfen par Telco, Vidco oder E-Mail ihre Stimme abgeben.

Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht die Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

§ 22 Anfragen

(1) Anfragen an das vorsitzende Mitglied, den Gemeindevorstand sowie an Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
(2) Andere Anfragen sind schriftlich bei dem vorsitzenden Mitglied in der Frist des § 13 Abs. 4 einzureichen. Verspätete Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung beantwortet zu werden.
(3) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung beantwortet. Es sind zwei Zusatzfragen gestattet; dabei hat die Fragestellerin oder der Fragesteller Vorrang.

§ 23 Persönliche Erwiderung und persönlich Erklärung

(1) Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Beiträge zur Sachdebatte sind nicht zulässig. Wer persönlich erwidert, darf nur Angriffe gegen seine Person oder Fraktion zurückzuweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.
(2) Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied rechtzeitig vorher mündlich oder schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht erneut aufgreifen.
(3) Die Redezeit für persönliche Erwiderung und persönliche Erklärung beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Die Leitung handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretungen und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
(2) Die Leitung kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird. Kann sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie ihren Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
(3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von der Leitung ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
(4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann die Leitung nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

§ 25 Sachruf und Wortentzug

(1) Die Leitung soll Mitglieder zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
(2) Die Leitung soll Mitgliedern das Wort entziehen, wenn sie es eigenmächtig ergriffen hatten oder die Redezeit überschreiten.
(3) Ist einem Mitglied das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 26 Ordnungsruf, Sitzungsausschuss

(1) Die Leitung kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
(2) Die Leitung kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Das betroffene Mitglied kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

3. Sitzungsniederschrift, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 27 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
(2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
(3) Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 13, zur Einsicht für die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes offen; gleichzeitig sind diesen Abschriften zuzuleiten.
(4) Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung beim vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
(5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 28 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

§27 muss auf die technischen Möglichkeiten des Jahres 2021 angepasst werden.

Rats-Informations-System (RIS) , Bürger Informations System für Schenklengsfeld (BISS) Ortsschelle usw. Eine Niederschrift muss nach 7 Tagen und nicht erst nach 7 Wochen vorliegen.

Alternative ist das „Runtime-Protokoll“

(1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre vorsitzenden Mitglieder oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
(2) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
(3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 29 Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung

(1) Beschließt die Gemeindevertretung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem vorsitzenden Mitglied innerhalb einer Woche schriftlich die Ausschussmitglieder.
(2) Das vorsitzende Mitglied lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden.
(3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Gemeindevertretung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und ihr Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 1 gilt sinngemäß.
(4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung und gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich zu erklären.
(5) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung die Ausschussmitglieder schriftlich, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen vorsitzendem Mitglied. Das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung gibt dieser die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.
(6) Die Gemeindevertretung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 30 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt die Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 7 gilt entsprechend.
(3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Gemeindevertretung mit Ausnahme des § 27 Abs. 5 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 9 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

§ 31 Recht weiterer Mitglieder zur Sitzungsteilnahme

(1) Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
(2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört. Sonstige Mitglieder der Gemeindevertretung können an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.
(3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

IV: Mitwirkung der Ortsbeiräte

§ 32 Anhörungspflicht

(1) Die Gemeindevertretung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.
(2) Die Geschäftsordnung für den Ortsbeirat regelt das Verfahren.

§ 33 Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates, wenn diese in ihre Zuständigkeit fallen.
(2) Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 34 Aufforderung zur Stellungnahme

Die Gemeindevertretung kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Ortsbezirkes zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.

V. Schlussbestimmungen

§ 35 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

(1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.
(2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 36 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Gemeindevertretung ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Gemeinde und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung

Die Zusammenarbeit GV und Ortsbeiräte ist grundlegend neu zu definieren.

§32 wurde bisher wenig angewendet. Z.B. 17 Anträge aus Dinkelrode, Landershausen usw. ohne, dass die GV oder den BM handeln.

auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

§ 37 Bekanntgabe, Inkrafttreten

(1) Das vorsitzende Mitglied fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Gemeindevertretung sie beschlossen hat. Es leitet den Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
(2) Diese Geschäftsordnung tritt eine Woche nach der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 02.06.1977 außer Kraft.

Schenklengsfeld, den 24. Juni 1993

.....
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)